

HEAG Südhessische Energie AG (HSE)

Darmstadt

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am **Dienstag, dem 05. November 2013**, um **11:00 Uhr**, stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der **HEAG Südhessische Energie AG (HSE)** in unserem **Verwaltungsgebäude, Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt**, ein.

Tagesordnung

1. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags zwischen der HEAG Südhessische Energie AG (HSE) und der HSE Netz AG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags zwischen der HEAG Südhessische Energie AG (HSE) und der HSE Netz AG zuzustimmen.

Die HEAG Südhessische Energie AG (HSE) ist alleinige Aktionärin der HSE Netz AG. Der Ergebnisabführungsvertrag wird erst mit Zustimmung der Hauptversammlung der HEAG Südhessische Energie AG (HSE) und der Hauptversammlung der HSE Netz AG und anschließender Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Der Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden Inhalt:

§ 1

Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich unter Beachtung von § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ihren ganzen Gewinn an den Organträger während der Vertragsdauer abzuführen.
2. Die Organgesellschaft darf während der Dauer dieses Vertrages Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig ist und im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
3. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen oder von Kapitalrücklagen iSv § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB, die jeweils vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Leistung solcher Beträge im Wege der Gewinnausschüttung bzw. bei aufgelösten Kapitalrücklagen im Wege der Kapitalrückzahlung bleibt unbenommen. Während der Dauer dieses Vertrages in die Kapitalrücklage dotierte Beträge dürfen nur im Wege einer Kapitalrückzahlung ausgezahlt werden; eine Gewinnabführung im Sinne des Absatzes 1 ist ausgeschlossen.

§ 2

Verlustübernahme

1. Der Organträger verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen der

Organgesellschaft Beträge entnommen werden, die während der Dauer dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind.

2. Die Bestimmungen des § 302 AktG sind in seiner jeweils gültigen Fassung anwendbar.
3. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist zu diesem Zeitpunkt fällig und mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 3

Vertragsbeginn und Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird mit der Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
2. Der Vertrag wird auf fünf Zeitjahre, gerechnet ab dem Beginn seiner Geltung nach Absatz 1 Satz 2 dieses Paragraphen, fest abgeschlossen. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.

§ 4

Fristlose Kündigung

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

1. wenn nach den Bedingungen der von der Organgesellschaft am freien Markt begebenen Anleihe für die Anleihegläubiger ein Grund zur Kündigung der Anleihe vorliegt oder ein solcher Kündigungsgrund bei vertragsgemäßer Durchführung der Gewinnabführungsverpflichtung entstehen würde;
2. die teilweise oder vollständige Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft durch Verkauf, Einbringung oder auf andere Weise;
3. ein Vorgang der zur Folge hat, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung iSv § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG nicht mehr vorliegen;
4. die Umwandlung der Organgesellschaft durch Verschmelzung oder Spaltung;
5. der Formwechsel der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft sowie
6. die Umwandlung des Organträgers durch Verschmelzung oder Spaltung, soweit dadurch die Anteile an der Organgesellschaft betroffen sind.

§ 5

Wirksamkeit des Vertrags

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft und der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers geschlossen. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Die Eintragung soll vor dem Ablauf des Wirtschaftsjahrs 2013 der Organgesellschaft bewirkt werden.

§ 6

Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürftender Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, vernichtbar oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, vernichtbaren oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, vernichtbaren oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt bei unbeabsichtigten Lücken in diesem Vertrag.
2. Erfüllungsort für beide Vertragsteile und ausschließlicher Gerichtsstand ist Darmstadt.

Der Ergebnisabführungsvertrag ist im gemeinsamen Bericht des Vorstands der HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE) als Organträgerin und des Vorstands der HSE Netz AG als Organgesellschaft näher erläutert und begründet.

Der Ergebnisabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE) sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte der HSE Netz AG für die letzten drei Geschäftsjahre und der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE) und des Vorstands der HSE Netz AG liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Vertragsparteien zur Einsicht der Aktionäre aus und sind unter der Internetadresse <http://www.hse.ag/konzern/hauptversammlung> abrufbar. Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung der Gesellschaft zugänglich gemacht.

Hinweise:

Anfragen, Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat sind rechtzeitig gemäß §§ 126, 127 Aktiengesetz (AktG) an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE)
VVB – Vorstandsbüro
Frau Gabi Kaiser
Frankfurter Straße 110
64293 Darmstadt

Zugänglich zu machende Anträge, Wahlvorschläge oder Stellungnahmen von Aktionären, die unter dieser Adresse eingegangen sind, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Verspätete oder anderweitig adressierte Anfragen, Gegenanträge und Wahlvorschläge können leider nicht berücksichtigt werden.

Ergänzungsanträge von Aktionären sind rechtzeitig gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 AktG ausschließlich schriftlich an die folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE)
VVB – Vorstandsbüro
Frau Gabi Kaiser
Frankfurter Straße 110
64293 Darmstadt

Zugänglich zu machende Ergänzungsanträge werden unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Verspätete oder anderweitig adressierte Ergänzungsanträge können leider nicht berücksichtigt werden.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 der Satzung unserer Gesellschaft in Verbindung mit § 123 Abs. 2 AktG nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des **29.10.2013, 24:00 Uhr**, vor der Hauptversammlung in Schriftform bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung ist an folgende Adresse zu senden:

HEAG Südhessische Energie AG (HSE)
VVB – Vorstandsbüro
Frau Gabi Kaiser
Frankfurter Straße 110
64293 Darmstadt

Wir bitten um Beachtung, dass bei einer nicht rechtzeitigen Anmeldung eine Teilnahme an der Hauptversammlung nicht möglich ist und das Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht ausgeübt werden kann.

Darmstadt, im September 2013

HEAG Südhessische Energie AG (HSE)

Der Vorstand